

## Satzung der Stadt Bocholt vom 15.02.2024

### über die Veränderungssperre im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 3. Änderung des Bebauungsplanes 4-10, Gewerbegebiet Holtwick, nördlich der „Dinxperloer Straße“ (L 606), westlich der „Hamalandstraße“ (L 602) und östlich der „Hamalandstraße“ im Bereich des Grundstückes „Hamalandstraße Hausnummer 2“

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (BGBl. S. 3634 – BauGB) und gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (GV NRW S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.02.2024 nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Für der in Aufstellung befindlichen 3. Änderung des Bebauungsplanes 4-10 Gewerbegebiet Holtwick, nördlich der „Dinxperloer Straße“ (L 606), westlich der „Hamalandstraße“ (L 602) und östlich der „Hamalandstraße“ im Bereich des Grundstückes „Hamalandstraße Hausnummer 2“ wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre angeordnet. Die genaue Abgrenzung ist dem als Anlage 1 beigefügtem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

#### § 2

#### Wirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben während der Zeit der Veränderungssperre nicht durchgeführt bzw. Anlagen nicht beseitigt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs- zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.


Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baulich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre gilt für zwei Jahre, die Frist kann um ein Jahr verlängert werden.

Bocholt, den 15.02.2024

  
Thomas Kerkhoff  
Der Bürgermeister

*15.02.24*  
*ku*